

RS OGH 1965/3/9 8Ob58/65

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1965

Norm

ABGB §1118 C

MG §19 Abs2 Z10 B2

Rechtssatz

Die Unter Vermietung von Pachträumlichkeiten durch den Pächter ist dann ein Grund zur Auflösung des Pachtvertrages, wenn dem Hauseigentümer gegenüber dem Verpächter aus der Unter Vermietung ein Kündigungsrecht entsteht oder wenn der Kundenstock des Pachtgegenstandes hiervon ungünstig beeinflusst wird. Die teilweise Überlassung der Pachträumlichkeiten durch den Pächter an einen Dritten gegen eine im Vergleich zu dem vom Verpächter zu entrichtenden Mietzins unverhältnismäßig hohe Gegenleistung fällt nicht unter § 19 Abs 2 Z 10 zweiter Fall MG.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 58/65

Entscheidungstext OGH 09.03.1965 8 Ob 58/65

Veröff: MietSlg 17206 = MietSlg 17458

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1965:RS0026274

Dokumentnummer

JJR_19650309_OGH0002_0080OB00058_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at